



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Namen, Nachrichten, Notizen**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, Nr. 1.1980 - 15.1983**

Konvent

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8593**

betreuer konnten somit nicht nur einen wesentlichen Beitrag zum Technologietransfer leisten, sondern konnten den stark interessierten Jugendlichen sowie teilweise besorgten Eltern eine bestmögliche Studienberatung zukommen lassen. Die von der Hochschule angebotenen Praxissemester fanden in den Gesprächen ganz besondere Beachtung.

Während auf dem Gemeinschaftsstand die Zahl der Studienbewerber besonders groß war, hatten die Aussteller in der Sonderschau „Innovative Anwendung der Mikroelektronik“ vornehmlich speziell an den Exponaten interessiertes Fachpublikum. Aufgrund dieser Fachbesuche laufen in diesen Wochen kontinuierlich Anfragen, aus denen sich wahrscheinlich konkrete Projekte entwickeln.

Das Fazit aus dieser ersten Messebeteiligung ist folgendermaßen zu ziehen:

1. Die Hochschule sollte sich auch künftig unbedingt an dem Gemeinschaftsstand beteiligen.
2. Die Hochschule sollte sich mit bestimmten Exponaten auf den Fachmärkten präsentieren.

Auch ihren Besuch bei den Paderborner Ausstellern erklärten Rektor, Kanzler und Konrektoren einheitlich — wie selten — das gute Echo und die eindrucksvolle Repräsentation unserer Hochschule ermutigte zu verstärktem Engagement der Hochschule auf den Messen der nächsten Jahre.

Prof. Jürgen Grüneberg

## Konvent erließ Grundordnung

Der Konvent der Universität-Gesamthochschule-Paderborn hat lt. Mitteilung seines Vorsitzenden, Prof. Dr. Otto Meltzow, auf seiner 22. Sitzung am 30. 6. 1982 kurz vor Beendigung seiner zweijährigen Amtszeit die Grundordnung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Zweidrittel-Mehrheit seiner 60 Mitglieder erlassen. Von den 51 bei der Abstimmung anwesenden Mitgliedern haben 42 mit ja und 8 mit nein bei 1 Enthaltung für die Verabschiedung der Grundordnung gestimmt. Nach der Universität-Gesamthochschule-Siegen ist die Universität-Gesamthoch-

schule-Paderborn die zweite im Lande, die eine Grundordnung mit Erfolg erarbeitet hat. Der Konvent der Universität-Gesamthochschule-Essen hat den vom Minister für Wissenschaft und Forschung gesetzten Termin (30. 4. 1982) nicht einhalten können, so daß diese Grundordnungsarbeit als gescheitert anzusehen ist, da nun der Minister gemäß WissHG die Grundordnung verordnen wird.

Der Konvent der Universität-Gesamthochschule-Paderborn hat sich bei Erarbeitung der Grundordnung zwei Prämissen zu eigen gemacht, nämlich das Bewährte der Vorläufigen Grundordnung möglichst zu übernehmen und bei den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen die verfügbaren „Spielräume“ voll auszugestalten. So ist beispielsweise bei der Kommission für Lehre, Studium und Studienreform die gleiche Zusammensetzung bezüglich Gruppenparitäten wie in der Vorläufigen Grundordnung beibehalten worden. Die im Gesetz eingeräumte Möglichkeit, einen vierten Sektor zu bestellen, hat der Konvent mit Blick auf die Abteilungsstruktur wahrgenommen; der vierte Prorektor soll sich neben anderen Aufgaben vornehmlich der Koordination der Belange der Abteilungen Höxter, Meschede

und Soest annehmen. Die anderen Prorektoren übernehmen wie bisher den Vorsitz in den drei klassischen ständigen Kommissionen (Lehre, Studium und Studienreform; Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs; Planung und Haushalt).

Der Senat entspricht mit 23 Mitgliedern in Größe und Gruppenparitäten ungefähr dem bisherigen Gründungssenat. Die Wahl des Rektors wird auf Vorschlag des Senats vom Konvent, der auch weiterhin 60 Mitglieder haben wird, vorgenommen. Die vom Konvent erlassene Grundordnung soll mit ihren 47 Paragraphen (gegen 70 der Vorläufigen Grundordnung) die Grundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Weiterbildung geben. Die Organe und Gremien der Hochschule nach dem wissenschaftlichen Hochschulgesetz (mit Ausnahme des Konvents) können erst innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Grundordnung, die zuvor vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigt und im gemeinsamen Amtsblatt von Kultusminister und Wissenschaftsminister veröffentlicht werden muß, gewählt werden.



Blick in den Konvent. Dank intensiver Arbeit konnte er jetzt eine Grundordnung erlassen.